

Besondere Versicherungsbedingungen der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG für den Kurzzeit Schutzbrief (VB Kurzzeit Schutzbrief 2012)

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles Leistungen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen in Form von Serviceleistungen oder Kostenersatz.

Der Umfang der Leistungen ist abhängig von der Einschaltung der Notruf-Zentrale über die 24h-(Beinroth)-Servicrufnummer **+49 (0)221 8277-9672**.

§ 1 Leistungen

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t

- 1.1 Pannenhilfe
- 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.3 Abschleppen Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
- 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
- 1.6 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t

- 1.1 Pannenhilfe
- 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.3 Abschleppen Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
- 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
- 1.6 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Wird die ROLAND Notruf-Zentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbst organisiert, erstattet ROLAND keine Kosten.

1.1 Pannen- und Unfallhilfe

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisiert ROLAND ein Pannenhilfsfahrzeug für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten inklusive der Kosten für mitgeführte Kleinteile.

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisiert ROLAND ein Pannenhilfsfahrzeug für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu maximal 500 EUR.

Vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführte Kleinteile erstattet ROLAND innerhalb der Leistungsgrenze bis zu einem Betrag in Höhe von 50 EUR.

Im Falle von Reifenschäden werden keine Leistungen übernommen.

1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Fahrbahn abgekommen, sorgt ROLAND für seine Bergung einschließlich mitgeführter Ausrüstung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Wird die ROLAND Notruf-Zentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbst organisiert, erstattet ROLAND keine Kosten.

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Fahrbahn abgekommen, sorgt ROLAND für seine

Bergung einschließlich mitgeführter Ausrüstung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis max. 3.000 EUR.

1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich, sorgt ROLAND für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich mitgeführter Ausrüstung in die nächste Fachwerkstatt und trägt die hierfür entstehenden Kosten.

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich, sorgt ROLAND für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich mitgeführter Ausrüstung in die nächste Fachwerkstatt und trägt die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 1.500 EUR.

1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit und beträgt die Mindestentfernung zum Wohnsitz des Nutzers des Fahrzeuges oder des Dienstsitzes der versicherten Person mehr als 50 km, organisiert ROLAND die Weiter- oder Rückfahrt für die versicherte Person.

Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für

- a) die Fahrt vom Schadensort zum Wohnsitz des Nutzers des Fahrzeuges oder des Dienstsitzes der versicherten Person oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort,
 - b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Nutzers des Fahrzeuges oder des Dienstsitzes der versicherten Person.
- Diese Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 800 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung erstatten wir die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 52 €.

1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte. Erstattet werden nachgewiesene Kosten von bis zu 50 € je Übernachtung und Person.

1.6 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

– nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder der Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt
oder

– bis zur Durchführung der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t

Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle in Europa (geografisch) gewährt.

Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t

Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle in Europa (geografisch) gewährt. Ausgeschlossen sind Weißrussland und Russland.

Bei einem Fährtransfer in ein Zielland außerhalb des Geltungsbereichs gilt die Grenze des Geltungsbereichs bei Auffahrt auf die Fähre im letzten Hafen des Geltungsbereichs als überschritten.

§ 3 Versicherte Personen und Fahrzeuge

Obligatorischer Versicherungsschutz besteht für alle mit einem Kfz-Kurzzeitkennzeichen (Geltungsdauer 5 Tage, inklusive des Tages der Ausgabe des Kennzeichens) bzw. für alle mit einem Kfz-Zollkennzeichen (Geltungsdauer mindestens 9 bis zu 365 Tage, inklusive des Tages der Ausgabe des Kennzeichens) zugelassenen Fahrzeuge.

Unabhängig von Ihrem zulässigen Gesamtgewicht sind nicht versichert: Baumaschinen, Landmaschinen, Sonderfahrzeuge anderer Art, polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Fahrzeuge (oder deren Ladung), Fahrzeuge für gewerbsmäßige Personenbeförderungen sowie nicht zugelassene Fahrzeuge.

§ 4 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis

1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde.

ROLAND hilft jedoch, soweit möglich, wenn der Versicherungsnehmer von einem dieser Ereignisse überrascht worden ist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten.

1.2 vom Versicherungsnehmer oder dem Nutzer des Fahrzeuges vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

2. In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn

2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,

2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,

2.4 Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.

3. Hat der Versicherungsnehmer oder der Nutzer des Fahrzeuges aufgrund Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

4. Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß den Absätzen 1.2 sowie 2.1 bis 2.4 besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. Nutzer des Fahrzeuges entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer bzw. der Nutzer des Fahrzeuges nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt der Versicherer seine Leistung.

Der Versicherer erbringt seine Leistung auch, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Nutzer des Fahrzeuges nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Nutzer des Fahrzeuges die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 5 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person oder der Nutzer des Fahrzeuges haben nach Eintritt des Schadenfalles

1.1 den Schaden unverzüglich beim Versicherer anzuzeigen,

1.2 sich mit dem Versicherer unverzüglich über die 24-Stunden-Notruf-Zentrale unter Telefon +49 (0)221 8277- 9672 über seine Leistungspflicht abzustimmen,

1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen des Versicherers zu beachten,

1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,

1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. versicherten Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt

nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person bzw. den Nutzer des Fahrzeuges kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz startet mit Beginn der Laufzeit des jeweiligen Kfz-Kurzzeitkennzeichens bzw. Kfz-Zollkennzeichens.

Die Versicherung im Rahmen der Kfz-Kurzzeitkennzeichen-Versicherungen gilt für die Dauer von 5 Tagen inklusive des Tages der Ausgabe des Kennzeichens, bei Kfz-Zollkennzeichen in Abhängigkeit der Gültigkeit des Zollkennzeichens für die Dauer von mindestens 9 bis zu maximal 365 Tagen. Der Schutz endet automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – nach Ablauf der Gültigkeit des Kennzeichens.

§ 7 Beiträge

Die Prämie für den Kurzzeit Schutzbrief und die darauf anfallende Versicherungssteuer führt die GF Beinroth GmbH an den Versicherer ab.

§ 8 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Ist ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers der versicherten Person in Textform zugeht.

§ 9 Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Klagen gegen den Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person natürliche Personen, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer und die versicherte Person bei dem Gericht erhoben werden, das für deren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deren gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist. Sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person juristische Personen, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn diese eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

4. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers und der versicherten Person

Ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers und der versicherten Person oder deren gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt

der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer und die versicherte Person nach dem Sitz des Versicherers oder deren für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 10 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die in der Versicherungsbestätigung oder in deren Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

2. Hat die versicherte Person eine Änderung ihrer Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Hat die versicherte Person die Versicherung für ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend Anwendung.

§ 11 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber der versicherten Person oder dem Nutzer des Fahrzeuges leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese den Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag vor.

2. Hat die versicherte Person oder der Nutzer des Fahrzeuges aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.

3. Soweit die versicherte Person oder der Nutzer des Fahrzeuges aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht es ihm frei, welchem Versicherer der Schadenfall gemeldet wird. Wird der Schaden ROLAND gemeldet, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

4. Eine bestehende Herstellermobilitätsgarantie geht dieser Deckung vor.

§ 12 Definitionen

Ausland sind alle Länder des geografischen Europa mit Ausnahme von Deutschland.

Dienstszitz ist der Ort in Deutschland, an dem der Halter des versicherten Fahrzeuges seinen Firmensitz und/oder Niederlassung(en) hat.

Nutzer des Fahrzeuges ist der Vertragspartner des Versicherungsnehmers, der berechtigt ist, das Fahrzeug zu nutzen.

Panne ist jeder plötzliche Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum sofortigen Liegenbleiben des versicherten Fahrzeuges führt. Als Panne gilt auch, wenn ein fahrbereites Fahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gefahren werden darf.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

Sie sind die Versicherte Person

Ständiger Wohnsitz ist der Ort, an dem der Nutzer des Fahrzeuges behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

Unfall ist jedes plötzlich, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis.

Versicherungsnehmer ist die Gf Beinroth GmbH, Ferdinand-Braun-Straße 10, 74074 Heilbronn

Versicherer/ROLAND/Wir ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

„Ich willige ferner ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ROLAND-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen überlassen wird. Der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken kann ich jederzeit und ohne Einfluss auf den Vertrag bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG widersprechen.“

Schweigepflichtentbindungsklausel

„Mir ist bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht grundsätzlich die Angaben überprüft, die ich zur Begründung der Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z. B. Bescheinigungen, Atteste) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund des Antrags und/oder der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation).

Ich werde, sofern vom Versicherer konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Leistungsregulierung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall kann der Versicherer eine angemessene Kostenbeteiligung in Höhe von 10 € verlangen.“

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt.

Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme be-

steht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

(1) Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsnummer, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

(2) Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

(3) Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Abgabe seiner Vertragserklärung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teil-

lungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

(4) Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Rechtsschutz-Versicherer

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung

Zweck:

Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

(5) Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln
ROLAND Assistance GmbH, Köln
ROLAND AssistancePartner GmbH, Dresden
Assistance Partner Services s. r. L., Brixen (Italien)
ROLAND ProzessFinanz AG, Köln
Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln
Jurpartner Services, Gesellschaft für Rechtsschutz Schadenregulierung mbH, Köln

(6) Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

(7) Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.